

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 für das Gebiet "Stadtkern" Stadt Kroppenstedt

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	20.02.2026	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. - Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußert sich die 50Hertz Transmission GmbH als Leitungsbetreiber nicht. - Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Avacon Netz GmbH	08.05.2025	- Durch die Maßnahme sind Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der Hinweise hat die Avacon Netz GmbH gegen das Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. - Änderungen der Planung bedürfen der erneuten Prüfung. - Hinweise: Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3m, d.h. 1,5m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch die Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch die Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, ist zu berücksichtigen, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der avacon Netz GmbH ausgeführt werden. Hierfür ist sich mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung zu setzen. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Planänderungen sind nicht vorgesehen. - Die Hinweise betreffen Baumaßnahmen. Im Rahmen der aufhebung des Bebauungsplanes bedürfen sie keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.03.2026	Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" - Stadt Kroppenstedt - werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

4.	Energie Mittelsachsen GmbH	25.02.2026	– Seitens der Energie Mittelsachsen GmbH gibt es keine Einwände zum Entwurf des Bebauungsplans. Die Trassen der vorhandenen Erdgas- und LWL-Leitungen sind in der entsprechenden Anlage vollständig angegeben. – Die Energie Mittelsachsen GmbH geht davon aus, dass der Bestandsschutz dieser Anlagen bei den Planungen berücksichtigt wird. – Bei eventuell geplantem Verkauf von öffentlichen Flächen mit vorhandenen Leitungen muss die Energie Mittelsachsen GmbH rechtzeitig informiert werden, damit sie die Leitungsrechte durch entsprechende Grunddienstbarkeiten sichern kann.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf den Bestandsschutz der Anlagen. – Der Sachverhalt betrifft nicht das zur Abstimmung gestellte Vorhaben der Aufhebung des Bebauungsplanes.	kein Beschluss erforderlich
5.	Kreiskirchenamt Harz-Börde	25.02.2026	– Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" Stadt Kroppenstedt kann die grundsätzliche Zustimmung erfahren. Bei der Prüfung der Unterlagen konnten keine Beeinträchtigungen kirchlicher Belange festgestellt werden.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
6.	GDMcom mbH	26.02.2026	– Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. – Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen). Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. – Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. – Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. – Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. – Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Aufhebungsverfahrens. – Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
7.	Industrie- und Handelskammer	16.03.2026	– Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	20.03.2026	– Stellungnahme Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Von der Aufhebung des Bebauungsplanes sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. – Bei Vorhaben im Denkmalbereich wird auf die Notwendigkeit zur Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung hingewiesen. Hierbei sind insbesondere die denkmalkonstituierenden Merkmale wie das vom zentralen Marktplatz ausgehende, unregelmäßige Straßennetz mit den krumm verlaufenden, überwiegend geschlossenen Straßenzügen und kleiner Parzellenstruktur im Osten sowie die Mehrzahl größerer Höfe im Westteil zu nennen. – Es wäre aus denkmalfachlicher Sicht wünschenswert, wenn ein künftiger Bebauungsplan abermals die textlichen Festsetzungen (Teil B) zu den Materialien, zur Parzellenstruktur, den Sockelhöhen, den Schaufenstern, Fenstern, Dächern und Werbeanlagen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1994 aufgreift.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Hinweise werden ergänzt. – Die Festsetzung von Materialien, Fenstern, Dächern und Werbeanlagen ist nur über eine örtliche Bauvorschrift möglich. Die Stadt Kroppenstedt erachtet dies aufgrund der denkmalrechtlichen Genehmigungen nicht als erforderlich, da die Verträglichkeit von Vorhaben mit dem denkmalgeschützten Stadtbild im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren einzeln geprüft werden kann.	kein Beschluss erforderlich

		20.07.2026	– Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalfpflege: Belange der Bau- und Kunstdenkmale sind vom Vorhaben betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine denkmalfachlichen Bedenken. – Es wird auf die denkmalfachliche Stellungnahme vom 20.03.2026 verwiesen, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	06.03.2026	– Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (Aufhebung des Bebauungsplans Nr.1.1) nicht entgegen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.03.2026	– Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Die im beplanten Bereich befindlichen gesetzlich geschützten Lage- und Höhenfestpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht gefährdet.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
11.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	03.03.2026	– Nach Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind. – Hier handelt es sich um Landesstraßen, welche der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind. Die Anfrage wurde weitergeleitet. In der weiteren Kommunikation zur Anfrage ist sich an die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu wenden. – Außerdem sind Flurstücke des Fiskalerbes betroffen. Dazu wird ggf. direkt Stellung genommen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt hat diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben, – Eine Stellungnahme wurde hierzu nicht abgegeben.	kein Beschluss erforderlich
		16.03.2026	– Im Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
12.	Landesverwaltungsamt	12.03.2026	– Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. – Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	– Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. – Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		16.07.2026	– Das Vorhaben "Entwurf Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1.1 für das Gebiet "Stadtkern" - Stadt Kroppenstedt" berührt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser..	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
13.	Landkreis Börde	16.07.2026	– Bauordnungsamt / SG Kreisplanung / untere Landesplanungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (BVBl LSA Nr.6/2011, S.160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg 2025 geregelt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP Magdeburg 2025) wurde mit Bekanntmachung vom 15.07.2025 im Amtsblatt LVwA Nr.07/2025 rechtswirksam. Weiterhin maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung ist der sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO Magdeburg), welcher aus dem Gesamtplan herausgelöst und durch Veröffentlichung am 16.04.2024 rechtswirksam wurde. In der Sitzung der Regionalversammlung vom 12.10.2022 wurde das Kapitel 5.4 mit Beschluss ebenfalls aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit Beschluss der Regionalversammlung die Aufstellung des sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Energie" beschlossen. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. – Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde eingeholt.	kein Beschluss erforderlich

		– Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), zuletzt geändert am 14.01.2026 (GVBl. LSA S.18) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesplanungsbehörde die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die zuständige oberste Landesplanungsbehörde nach § 13 Abs.2 LEntwG LSA. – Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" der Stadt Kroppenstedt. Der Bebauungsplan hatte ursprünglich das Ziel, die historische Struktur des Stadtkerns zu erhalten. Dazu sollten Gebäude entlang der Straße bestehen bleiben und Hinterhöfe durch Abriss von Nebengebäude im rückwärtigen Bereich geöffnet werden. Das Planungsziel hat sich jedoch als nicht umsetzbar erwiesen und entspricht nicht mehr dem städtebaulichen Ziel der Stadt. Ein weiteres Ziel war die Sicherung des historischen Stadtgrundrisses. Da das gesamte Ortszentrum inzwischen als Denkmalbereich geschützt ist, wird diese Struktur bereits durch Denkmalschutz gesichert. Ein planerisches Erfordernis besteht somit nicht mehr. – Hinweis: Mit Stellungnahme vom 23.03.2026 wurde seitens der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. – Bauleitplanung: Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, nach Abs.8 gilt dies auch für die Aufhebung eines Bauleitplans. Mit dem Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans sollen alle Festsetzungen für den Geltungsbereich als aufgehoben gelten. Für künftige Vorhaben im bebauten Stadtkern würde demnach § 34 BauGB zur Anwendung kommen. – Im nördlichen Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplan Gebietes befinden sich entlang der "Straße der Freundschaft" Außenbereichsflächen, welche bauplanungsrechtlich im Sinne des § 35 BauGB zu beurteilen wären. Innerhalb des Bebauungszusammenhangs können sich unbebaute Flächen ohne spezielle innerstädtische Freiflächenfunktion (s. Rn. 42) befinden, die so groß sind, dass sie den geforderten Bebauungszusammenhang unterbrechen und darum auch keine "echten" Baulücken (Rn. 41) darstellen. Derartige Flächen werden – unter dem Aspekt des Bauungsrechts – häufig als "Außenbereiche im Innenbereich" oder als "Außenbereichsinseln" bezeichnet. (Brügelmann/Gierke/Scharmer, 136.EL Oktober 2025, BauGB § 13a, beck-online) – Mit der Ausfertigung und anschließenden Bekanntmachung vom 09.01.2013, trat die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr.1.1 "Stadtkern" der Stadt Kroppenstedt in Kraft. Soll der Bebauungsplan Nr.1.1 "Stadtkern" der Stadt Kroppenstedt inklusive aller Änderungen aufgehoben werden, muss dies im Aufhebungsverfahren (Satzungsbeschluss) eindeutig festgelegt und bekannt gemacht werden. – Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß § 4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach Aufhebung der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren der Satzungsbeschluss in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. – SG Bauaufsicht: Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	– Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Sie hat festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Dies ist zutreffend. Die Freiflächen sind Bestandteil des Denkmalbereiches und gemäß der denkmalpflegerischen Zielstellung als Freiflächen mit Blick auf die Stadtmauer zu erhalten. Ihre Bebauung war auch durch den Bebauungsplan ausgeschlossen. – Der Ursprungsplan wurde nach einem Ausfertigungsfehler erst am 21.12.2016 in Kraft gesetzt. Da die Inkraftsetzung nicht rückwirkend erfolgte, ist die 1.Änderung des Bebauungsplanes aus dem Jahre 2013 mit dieser Inkraftsetzung des Ursprungsplanes wieder aufgehoben worden. Sie bedarf daher keiner erneuten Aufhebung. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits in der Begründung zum Entwurf umfassend hingewiesen. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die nebenstehenden Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	--	---	--

		– vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken. Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft. – Amt für Natur- und Umweltschutz / SG Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" - Stadt Kroppenstedt nichts entgegen. – SG Naturschutz und Forsten: Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" der Stadt Kroppenstedt bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände. – SG Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.1 "Stadtkern" der Stadt Kroppenstedt keine Bedenken. Zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz sind durch die Planung nicht zu erwarten. Es bestehen daher aus Sicht des unteren Immissionsschutzes keine Bedenken. – SG Wasserwirtschaft: Ergebnis Abwasser positiv Es bestehen keine Einwände zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" - Stadt Kroppenstedt. – Ergebnis Niederschlagswasser positiv Aus Sicht der Bereiche Wasserbau und Niederschlagswasserbeseitigung bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans. – Ergebnis Trinkwasser/Grundwasser positiv Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans. – Rechtsamt / SG Sicherheit und Ordnung: Für das Flurstück 1247/339, Flur 5, Gemarkung Kroppenstedt wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen. – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz, SG Hygiene und umweltmedizinischer Dienst: Der Bebauungsplan Nr.1.1 umfasst den historischen Stadtkern innerhalb der Stadtmauer sowie die angrenzenden, straßenbegleitenden Grundstücke. Der historische Stadtgrundriss mit seinen Freiflächen und Sichtbeziehungen zur Stadtmauer ist bereits durch den Denkmalsbereich geschützt. Baulücken sind aus städtebaulicher Sicht unbedenklich. Die vorgesehene Entkernung der Quartiere entspricht nicht durchgehend den denkmalpflegerischen Zielen, da auch die historischen Hofstrukturen denkmalwert sind. Insgesamt sind durch die Aufhebung des Bebauungsplans keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten; vielmehr ermöglicht sie eine flexible, einzelfallbezogene denkmalrechtliche Steuerung. Aus Sicht des umweltmedizinischen Bereichs ist die Aufhebung des Bebauungsplans ohne nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Schädliche Einwirkungen auf den Menschen, das Trinkwasser oder das Klima sind nicht zu erwarten. Die Maßnahme entspricht den einschlägigen planungsrechtlichen Anforderungen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter, so dass die Umweltbelange angemessen berücksichtigt sind. Aus umweltmedizinischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. – Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Da es sich um die Aufhebung eines Bebauungsplanes handelt, bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung im vorliegenden Verfahren. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
--	--	---	---	--

14.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	23.03.2026	– Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs.2 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) vom 23.04.2015, neu gefasst durch Gesetz vom 14.01.2026 (GVBl. LSA S.18) festgestellt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" der Stadt Kroppenstedt nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs.1 Nr.10 LPlanG LSA obliegt der obersten Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. – Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesplanungsbehörde führt gemäß § 16 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. – Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
15.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	19.03.2026	– Nach Rücksprache mit der obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24 wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
16.	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	18.03.2026	– Der TAZV plant derzeit keine Maßnahmen in dem von der Aufhebung betroffenen Gebiet. Von Seiten des Verbandes bestehen keine Bedenken.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
17.	Unterhaltungsverband "Untere Bode"	23.02.2026	– Aus Sicht des Unterhaltungsverband "Untere Bode" bestehen zur Maßnahme keine Einwände, es sind keine Gewässer des UHV betroffen.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
18.	Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper	18.03.2026	– Aus Sicht des Verbandes bestehen keine Einwände zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1.1 für das Gebiet "Stadtkern" – Stadt Kroppenstedt.	– Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich